

Umschulungsvertrag

Umschulungsmaßnahme im Ausbildungsberuf (verkürzt)

Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent

Zwischen

BBS für den Landkreis Wittmund
Leepenser Weg 26 – 28
26409 Wittmund

als Träger der Umschulungsmaßnahme

und

der Umschülerin/dem Umschüler

Vorname Name, geb. am

wohnhaft

(nachfolgend Teilnehmer/in)

wird vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Untersuchung zur Frage der gesundheitlichen Eignung folgendes vereinbart:

§ 1 Ziel der Maßnahme

Gegenstand des Vertrages ist die Festlegung der Umschulungsbedingungen im Rahmen der verkürzten Ausbildung der Teilnehmerin/des Teilnehmers zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten. Die Ausbildung erfolgt im Sinne der §§ 8 bis 17 und § 21 sowie der Anlage 4 zu § 33 der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) und der ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) in den jeweils gültigen Fassungen.

Die Ausbildung soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gemäß Rahmenrichtlinien den Erwerb von „Kompetenzen für die Tätigkeiten der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern vor allem in Krippen, Kindergärten, Horten und für die pädagogische Arbeit in Grundschulen“ ermöglichen. Die berufliche Tätigkeit ist dabei vor allem durch Mitwirkung und

Unterstützung gekennzeichnet. In den Einrichtungen bzw. Gruppen tragen die Sozialpädagogischen Assistentinnen/ Sozialpädagogischen Assistenten Teilverantwortung und sind auf die enge Zusammenarbeit mit Erzieherinnen/ Erziehern bzw. pädagogischen Fachkräften angewiesen.

§ 2 Beginn und Dauer der Umschulung

Die Umschulung dauert ein Jahr und gliedert sich in einen schulischen und praktischen Teil. Sie beginnt am _____ und endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung am _____.

Die regelmäßige wöchentliche Umschulungszeit beträgt nicht mehr als 40 Stunden, wobei je Schultag acht Stunden angerechnet werden, sodass der praktische Teil der Umschulung in Schulzeiten mit höchstens 16 Stunden durchgeführt wird. Eine über die vereinbarte wöchentliche Umschulungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

Die Umschulung endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mit Ablauf der Umschulungszeit. Wird die Prüfung nicht bestanden, so verlängert sich die Umschulung auf schriftliches Verlangen des/der Teilnehmer/in gemäß § 24 BbS-VO um ein Jahr.

§ 3 Inhaltliche und zeitliche Gliederung der Umschulung

Der theoretische Teil der Umschulung umfasst 960 Unterrichtsstunden, die an drei Unterrichtstagen (Montag, Dienstag, Mittwoch) erteilt werden.

Der praktische Teil der Umschulung wird in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen für Kinder durchgeführt und umfasst mindestens 600 Zeitstunden. Diese Zeitstunden sollen angemessen auf die Umschulungszeit bis zum Abschluss verteilt werden, wobei während der praktischen Prüfungsphase im Frühjahr ein Blockpraktikum zur Prüfungsvorbereitung und –durchführung stattfindet. Der genaue Zeitrahmen ist dem Organisationsplan der BFS zu entnehmen und wird ggf. im Praktikumsvertrag festgehalten

Eine über die vereinbarte praktische Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und ggf. als Gegenstand einer Nebenabrede besonders zu vergüten.

§ 4 Lehrgangskosten

Die Kosten in Höhe von _____ €, die dem Träger der Maßnahme für diese Umschulung inkl. Lernmittel entstehen, werden in Form eines sog. Bildungsgutscheines vom Kostenträger erstattet. Der/die Teilnehmer/in der Umschulungsmaßnahme erhält die Lernmittel durch die BBS Wittmund.

§ 5 Pflichten des Trägers

Der Träger der Umschulungsmaßnahme hat

- die Umschulung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gliedert so durchzuführen, dass die Umschulung den rechtlichen Vorgaben entspricht und das Umschulungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.
- Abschnitte des Unterrichts und der praktischen Ausbildung sowohl inhaltlich als auch organisatorisch aufeinander und mit der Einrichtung der praktischen Umschulung abzustimmen.

- sicherzustellen, dass der/die Teilnehmer/in während des praktischen Teils der Umschulung von Lehrkräften der Schule betreut und beurteilt wird.
- am Ende eines jeden Schuljahres dem/der Teilnehmer/in ein Zeugnis zu erteilen.
- am Ende der Umschulung neben dem Zeugnis die Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung Staatliche geprüfte Sozialpädagogische Assistentin/Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent auszugeben.

§ 6 Pflichten der Teilnehmerin/des Teilnehmers

Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich,

- regelmäßig am schulischen Teil der Umschulungsmaßnahme teilzunehmen und auch darüber hinaus alle ihr/ihm angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen
- die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Umschulungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen
- die ihr/ihm im Zuge der Umschulungsmaßnahme übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen
- über die Vorgänge, Dienstbesprechungen, Daten u. ä. in Schule und Einrichtung Stillschweigen zu bewahren
- bei Fernbleiben die Einrichtung und die Berufsfachschule unverzüglich zu informieren

Der/die Teilnehmer/in ist verpflichtet, dem Träger unter Angabe von Gründen jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.

Der/die Teilnehmer/in wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Krankmeldung oder andere Anzeige des Fernbleibens mittels SMS oder ähnlicher Medien nicht zulässig ist. Im Falle der Erkrankung ist der/die Teilnehmer/in immer verpflichtet, eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Bei einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung muss die Bescheinigung spätestens am darauffolgenden Tag vorliegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist der/die Teilnehmer/in verpflichtet, bis 12:00 Uhr des letzten in der Bescheinigung angegebenen Krankheitstages die weiter andauernde Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen und eine neue ärztliche Bescheinigung spätestens am ersten Tag der verlängerten Arbeitsunfähigkeit einzureichen. Dies gilt auch für den Zeitraum, in dem die Entgeltfortsetzung abgelaufen ist.

Entgeltliche oder unentgeltliche Nebentätigkeiten des/der Teilnehmer/in sind vor deren Aufnahme schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung durch den Träger. Die Zustimmung kann vom Träger verweigert werden, wenn die Nebentätigkeit von Art, Auswirkung oder Umfang her das Umschulungsverhältnis in nicht unerheblicher Weise negativ beeinflussen könnte.

§ 7 Urlaub/Ferien

Der praktische Teil der Umschulung wird grundsätzlich während der Schulwochen abgeleistet. Einen gesonderten kalenderjährlichen Erholungsurlaub über die Ferienzeiten hinaus erhält der/die Teilnehmer/in somit nicht. Hingegen können grundsätzlich krankheitsbedingte Fehlzeiten durch die Hinzunahme von Ferienzeiten ausgeglichen werden, in diesen Fällen ist die Zustimmung der betreuenden Lehrkraft erforderlich. Wenn der Praktikumsbetrieb im Einvernehmen mit der Teilnehmerin/dem Teilnehmer weitere Praktikumszeiten außerhalb der festgelegten Unterrichtszeiten bzw. in den Ferien vereinbart, sind diese Vertragspartner für die Versicherung der Praktikums-tätigkeit zuständig.

§ 8 Kündigung

Das Umschulungsverhältnis endet grundsätzlich mit Ablauf der Umschulungsmaßnahme. Eine Kündigung kann von beiden Seiten nur aus einem wichtigen Grund schriftlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

Nur für den Fall, dass bei Vertragsabschluss noch nicht sicher feststeht, dass die Maßnahme vom Kostenträger gefördert wird und sich erst im späteren Verlauf herausstellt, dass die Maßnahme nicht gefördert wird, kann der/die Teilnehmer/in vom Umschulungsvertrag zurücktreten, wenn er diesen Rücktritt mit Begründung schriftlich innerhalb von 14 Tagen seit Bekanntwerden des Grundes gegenüber dem Träger der Maßnahme erklärt.

Außerdem steht dem/der Teilnehmer/in nach Abschluss dieses Vertrages ein Rücktrittsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss zu. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Träger der Maßnahme zu erklären.

§ 9 Versicherung der Umschülerin/des Umschülers

Der/die Teilnehmer der Umschulungsmaßnahme ist bei der Verrichtung der sich aus diesem Umschulungsvertrag ergebenden Verpflichtungen über den Träger der Maßnahme haftpflicht- und unfallversichert.

§ 10 Datenschutz

Es gelten die Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Im Rahmen der Umschulung erhobene personenbezogene Daten werden zu Schul- bzw. Verwaltungszwecken gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben. Erhobene Daten können auf Wunsch nach Erfüllung der Datenaufbewahrungsfristen und der jeweiligen Aufbewahrungsfristen curricular geregelter Leistungsnachweise gelöscht werden.

§ 11 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Ansprüche aus diesem Vertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit von der/dem Teilnehmer/in oder dem Träger schriftlich geltend gemacht werden.

Ort, Datum

Träger der Umschulung

Ort, Datum

Teilnehmer/in

Bei Minderjährigen gesetzl. Vertreter/in